

MERKBLATT FÜR BAUWERBER

Keine Aufgrabung ohne Verständigung der betroffenen **Leitungsträger**.

ZUSTÄNDIGKEITEN:



KANAL:	Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr Tel. (07259) 3412 – 16, Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
WASSER:	Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr Tel. (07259) 3412 – 16, Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
STROM:	Netz Oberösterreich GmbH – Energie AG, Neubauzeile 99, 4030 Linz Tel: 05 9070-19170, Mail: gemeinden@netzooe.at
GAS:	Netz Oberösterreich GmbH – Energie AG, Neubauzeile 99, 4030 Linz Tel: 05 9070-19170, Mail: gemeinden@netzooe.at
KABELFERNSEHEN:	Elektro Platzer Ges.m.b.H & Co KG, Hauptstraße 14, 4421 Aschach an der Steyr Tel. (07259) 2440, Fax DW 4, Mail: elektro.platzer@kt-net.at
POST/TELEFON:	Telekom Austria AG, Abteilung Planbeauskunftung, A-Grünstraße 5, 4020 Linz Tel. 0800 664 144, Fax 050664 944652, Mail: planinfo@a1telekom.at
STRASSENBELEUCHTUNG:	Gemeinde Aschach an der Steyr, Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr Tel. (07259) 3412 – 16, Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at

Keine Aufgrabungen auf öffentlichem Gut (Gemeindestraßen) ohne Sondernutzungs- und straßenpolizeilicher Bewilligung (zuständig ist die Gemeinde Aschach an der Steyr).

Benützung der öffentlichen Straße zu verkehrsfremden Zwecken, wie z.B. Nutzung als Lagerfläche, Siloaufstellung, etc. **ist bewilligungspflichtig** (zuständig ist die Gemeinde Aschach an der Steyr).

Kanal- und Wasserleitungsanschluss: Gemeinde Aschach an der Steyr – Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Versorgungsanlagen. Der Hausanschluss ist jedoch von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

Beschädigung vom fremden Eigentum, wie öffentliches Gut, Mauern von Nachbarn, Zäune, etc. – die Geschädigten sind unverzüglich zu informieren.

Baulärm: Hier wird auf die § 18 Oö. Bautechnikverordnung verwiesen (Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen in Wohngebieten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6 – 20 Uhr, sowie an Samstagen von 7 – 14 Uhr vorgenommen werden).

Fahrbahnverschmutzung: Hier wird auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Fahrbahnen sofort zu reinigen sind.

Grundstücksgrenzen: Um mögliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird empfohlen, im eigenen Interesse vor Baubeginn die Grundgrenzen von einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen überprüfen zu lassen.

Hausnummerntafeln: Gemeinde Aschach an der Steyr - Bauamt

Weiters ist zu beachten:

- Achten Sie darauf, dass die Passierbarkeit von Straßen z.B. für Einsatzfahrzeuge immer gewährleistet sein muss.
- Meiden Sie Ablagerungen von Bauresten über einen längeren Zeitraum oder gar auf fremdem Grund.

Gebühren und Abgaben (Verordnung vom Dezember 2020) finden Sie unter

<https://www.aschach-steyr.at/Gemeindeamt/Gebuehren>

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeinde Aschach an der Steyr, Tel. (07259) 3412 – 0, Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at, jederzeit gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Gemeinde Aschach an der Steyr

Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr

